



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Vincent Drews

GZ: (OB) KoSGBII

Datum: 25. NOV. 2019

## Umsetzungsstand Teilhabechancengesetz in Dresden AF0131/19

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Mit dem Teilhabechancengesetz sind zu Beginn des Jahres zwei neue Förderinstrumente zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt an den Start gegangen. Bundesweit gibt es nun erste Erhebungen, wie die neuen Förderinstrumente angenommen werden. Dabei stellt sich auch die Frage, was Kommunen zur verbesserten Annahme der Förderinstrumente beitragen können. In diesem Kontext beschäftigt sich der Stadtrat unter anderem mit der Frage, ob die Stadt selbst öffentlich geförderte Arbeitsplätze schaffen sollte. In diesem Kontext bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.

- 1. Wie viele geförderte Arbeitsplätze nach §16e und §16i SGB II konnten bislang in Dresden initiiert werden und wie hoch ist die Förderquote mit Blick auf den gesamten Kreis der förderfähigen Personen? (Bitte nach §16e und §16i gesondert aufzuführen.)“**

Mit Stichtag 1. November.2019 konnten 299 erwerbsfähige Leistungsbezieher in Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem Teilhabechancengesetz gefördert werden, einmünden. Davon 75 Personen nach § 16e SGB II und 224 Personen nach § 16i SGB II.

- 2. „Wie viele dieser geschaffenen Stellen wurden bereits wieder eingestellt und aus welchen Gründen?“**

Fünfzehn Arbeitsverhältnisse, davon zehn nach §16i SGB II, wurden bisher vorzeitig wieder beendet. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich und können nicht verallgemeinert werden. Teilweise kündigte der Arbeitgeber, weil der Arbeitnehmer die erwarteten Anforderungen nicht erfüllte. Andererseits kündigten auch Arbeitnehmer, weil sie gesundheitlich den Anforderungen an die Tätigkeit nicht gewachsen waren. In einigen Fällen kündigte der Arbeitnehmer auch, weil er eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen konnte.

- 3. „Wie viele der geförderten Arbeitsplätze wurden bei privaten, kommunalen, gemeinnützigen oder Beschäftigungsträgern geschaffen? (Bitte prozentual angeben.)“**

Bei gemeinnützigen oder Beschäftigungsträgern wurden 66 Prozent der Arbeitsverhältnisse geschaffen. Bei privatwirtschaftlichen Unternehmen 34 Prozent. Bei geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II überwiegt der zuletzt genannte Anteil, während bei § 16i SGB II mehr Beschäftigungsträger den Hilfebedürftigen eine Chance gaben. Anzumerken ist jedoch, dass bei allen geschaffenen Arbeitsverhältnissen die einrichtenden Stellen als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten agieren. Bei kommunalen Beschäftigungsträgern gibt es keine geförderten Arbeitsplätze nach dem Teilhabechancengesetz.

- 4. „Was sind die top 5 der Berufsgruppen/Wirtschaftszweige, in denen geförderten Arbeitsplätze geschaffen wurden?“**

Dienstleistungen, Sozialwesen, Lager-Logistik-Verkehr, kaufmännischer Bereich-Verwaltung und Garten- und Landschaftsbau.

- 5. „Wie hoch ist der Anteil an tarifgebundenen geförderten Arbeitsplätzen?“**

Circa 81 Prozent der Arbeitsplätze bei § 16i SGB II sind tarifgebunden oder in Anlehnung an einen Tarif. Bei Arbeitsplätzen nach § 16e SGB II ist dies statistisch nicht auswertbar.

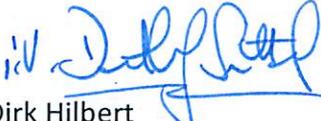
- 6. „Wie hoch sind die Aufwendungen für die beiden neuen Förderinstrumente und welchen Anteil haben dabei jeweils die Mittel aus dem Eingliederungstitel bzw. eingesparte Mittel aus den Leistungen für den Lebensunterhalt im Haushalt des Jobcenter Dresdens?“**

Die Aufwendungen für das Teilhabechancengesetz belaufen sich derzeit über einen Fünf-Jahres-Zeitraum auf insgesamt ca. 12 Mio. Euro. Die Mittel kommen vollumfänglich aus dem Eingliederungstitel, somit beträgt dieser Anteil 100 Prozent. Häufig fallen die Teilnehmer nach Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug. Dabei werden auch Leistungen für den Lebensunterhalt eingespart – dies wird jedoch statistisch nicht erfasst und kann nicht beziffert werden.

7. „Wie hoch ist der prozentuale Anteil an den Mittel des Eingliederungstitels im Haushalt des Jobcenters, der für die beiden neuen Förderinstrumente aufgewendet wird?“

Der Anteil beträgt im aktuellen Haushaltsjahr rund 6,6 Prozent am Eingliederungstitel 2019 (Berechnung mit Stand 12. November 2019).

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister